



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 22. August 2023

Durchwahl +49 (711) 126-0

E-Mail poststelle@um.bwl.de

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

LAGA-Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ UMK-Umlaufbeschluss Nr. 19/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umweltministerkonferenz hat mit Umlaufbeschluss im Mai 2023 der Veröffentlichung der aktualisierten LAGA-Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Stand: 29. November 2022) zugestimmt und den Ländern diese zur Anwendung im Vollzug empfohlen. Diese Fassung wurde auf der LAGA-Homepage veröffentlicht (<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>).

Wir bitten um Beachtung im Vollzug.

Nachfolgende Hinweise sind bei der Anwendung der LAGA M 23 zu berücksichtigen:

1. Bei einem Einsatz und der Verwendung von asbesthaltigen natürlichen Gesteinskörnungen im Sinne der TRGS 517 wird auf die dortigen Regelungen, für eine Aufbereitung und Verwertung derartiger Materialien insbesondere auf Ziffer 5.2 der TRGS 517 verwiesen. Die LAGA M 23 hat diese Vorgehensweise im Kapitel 6.3.3 bzw. in den Fallkonstellationen im Anhang 2 Nr. 4 explizit zugrunde gelegt.

2. Bei einer Identifizierung als asbesthaltiges Material gemäß den Vorgaben nach Ziffer 3.2.1 der TRGS 517 wird darauf hingewiesen, dass ein (Wieder-)Inverkehrbringen nur dann erfolgen kann, soweit der Wert von 0,1 M.-% Asbestgehalt gemäß den in Anlage 2 der TRGS 517 genannten Verfahren nicht erreicht wird. Im Fall, dass dabei ein Asbestmassengehalt von 0,1 M.-% erreicht oder überschritten wird, ist nach der Einstufung der CLP-Verordnung unter dem Vorsorgegrundsatz von einem gefährlichen Abfall auszugehen und es sind die diesbezüglichen Entsorgungsvorgaben umzusetzen.

3. Soweit bei einem Straßenaufbruch kein spezifischer Asbestverdacht im Sinne der Fallkonstellation im Anhang 2 Nr. 3.2 b der LAGA M 23 vorliegt, kann die Vorgehensweise an Haufwerken analog Kapitel 5.1.3 der LAGA M 23 auch auf ausgebautem Straßenaufbruch zur Beurteilung der Asbestfreiheit („Beurteilungswert“) angewendet werden. Befunde nach der in VDI 3866 Blatt 5 im Anhang B durchgeführten Bestimmungsmethode (Schätzwerte), bei denen „Asbest in sehr niedriger Konzentration nachgewiesen“ (siehe Klassifikation in Anhang B Ziffer B1 VDI 3866 Blatt 5) wurde und diese unterhalb von 0,010 M.-% Asbestgehalt liegen, führen nicht zwangsläufig zu einer abschließenden Einstufung als asbesthaltiger Abfall. Hierzu müssen für eine Einstufung als asbesthaltiger Abfall „Fehlbefunde“, zum Beispiel durch Quer- oder Hintergrundkontaminationen und durch Messunsicherheiten ausgeschlossen werden können. Bei einem Befund, der zur Einstufung als asbesthaltig führt, können die Regelungen für Abfälle mit geringen Asbestgehalten nach der LAGA M 23 unter Beachtung der gefahrstoffrechtlichen Maßgaben (TRGS 519) zur Anwendung kommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hepting-Hug
Ministerialdirigentin